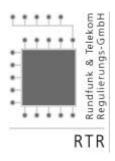
Anhang betreffend Teilnehmernummern für Dial Up Internet-Zugänge (Online-Nummern) im Bereich (0)804 00



Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Internet Service Provider die diesen Dienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und ihren Kunden Dial Up Internet-Zugänge anbieten.

Nummernstruktur

| Präfix | Bereichskennzahl | Teilnehmernummer | |
|--------------------------|------------------|------------------------------------|-----------|
| | | Nummerngasse für Online-Nummern | |
| 0 | 804 | 0 0 | cdef(ghi) |
| 3 Stellen max. 9 Stellen | | | |

Die von der Regulierungsbehörde zugeteilte Rufnummer ist 6-stellig ("00cdef"). Eine Verlängerung auf bis zu 9 Stellen ist zulässig ("00cdef**ghi**"). Der zugehörige Teilnehmer (ISP) muss jedoch bereits durch die ersten sechs Stellen der Teilnehmernummer eindeutig identifizierbar sein. Eine Verkürzung ist unzulässig.

Eine allfällige Diensteunterscheidung kann über eine vom Diensteanbieter selbst bestimmbare Nachwahl ("ghi") erfolgen.

Nummernzuteilung

Antragsberechtigten wird auf Antrag in der Regel eine Teilnehmernummer im Bereich (0)804 00 zugeteilt. Die Zuteilung weiterer Teilnehmernummern ist nur möglich, wenn ein ausführliches Realisierungskonzept übermittelt wird, dass insbesondere darauf eingeht, warum das geplante Konzept nicht mittels möglicher Nachwahlen (g h i) realisiert werden kann.

Entgelte-Regelungen

Dem anrufenden Teilnehmer darf vom Quellnetzbetreiber für die Verbindung zu einer Rufnummer in die oben angeführten Bereiche kein Entgelt in Rechnung gestellt werden. Die Verpflichtung zur Kostenfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf Entgelte für Dienstleistungen, die allenfalls dem anrufenden Teilnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages vom ISP in Rechnung gestellt werden.

Historie:

Stand: Änderung:

10.07.2003 Neuerstellung aufgrund des TKG 2003